

## 6.2 | POLIZEIVERORDNUNG

# POLIZEIVERORDNUNG

ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON GELÄNDE  
DER KLEINGARTENVEREINIGUNGEN VOM 21. MÄRZ 1950  
siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 7.11.1947 in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23.4.1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8.10.1923 – geändert 20.12.1954, GVBl. S. 155 – und mit § 25 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6.1931 – aufgehoben 20.12.1954 – wird für die Freie und Hansestadt Hamburg folgendes verordnet:

### § 1

- (1) Jede Kleingartenvereinigung hat sämtliche Eingänge zu ihrem Gelände durch sichtbare Schilder zu kennzeichnen.
- (2) Die Schilder müssen enthalten:
  - a) den Namen der Kleingartenvereinigung und ihrer Kolonien.
  - b) einen Übersichtsplan über Wegenetz des gesamten Kleingartengeländes, soweit es räumlich eine Einheit bildet. Sind die Kolonien räumlich voneinander getrennt, genügt ein Übersichtsplan für jede einzelne Kolonie.
  - c) den eigenen Standpunkt des Beschauers.

### § 2

Neben der Bezeichnung der Kleingartenvereinigung ist in Klammern eine Kennnummer zu führen.

### § 3

- (1) Die Parzellen jeder Kleingartenvereinigung sind fortlaufend mit Parzellennummernschildern zu kennzeichnen.
- (2) Die Parzellennummernschilder haben den bei der zuständigen Behörde vorliegenden Mustern nach Größe, Schriftart und Farbe genau zu entsprechen.

### § 4

- (1) Die Kennnummern für die Kleingartenvereinigungen (§ 2) und die Parzellennummern (§ 3) erteilt die zuständige Behörde.
- (2) Die Vorsitzenden der Kleingartenvereinigungen oder ihre Beauftragten haben sich an den hierfür noch zu bestimmenden Tagen, die im Amtlichen Anzeiger und in den amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitungen veröffentlicht werden, unter Vorlage von Plänen des Vereinsgeländes mit der bisherigen Parzellennummerierung mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

### § 5

Die Schilder (§ 1) und die Parzellennummernschilder (§ 3) sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erteilung der Kennnummern und Parzellennummern anzubringen.

### § 6

Eine Änderung der Kennnummern für die Kleingartenvereinigungen und der Parzellennummern ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

### § 7

Unbeschadet der Anwendung von Zwangsmitteln können Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sie nicht durch Bundesrecht mit Strafe bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündet am 2. Juni 1950